

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2571) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Vorwort**

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich

die Gemeinde Augustdorf,  
die Stadt Bad Salzuflen,  
die Stadt Barntrup,  
die Stadt Blomberg,  
die Stadt Detmold  
die Gemeinde Dörentrup,  
die Gemeinde Extertal,  
die Stadt Horn-Bad Meinberg,  
die Gemeinde Kalletal,  
die Stadt Lage,  
die Alte Hansestadt Lemgo,  
die Gemeinde Leopoldshöhe,  
die Stadt Lügde,  
die Stadt Oerlinghausen,  
die Stadt Schieder-Schwalenberg,  
die Gemeinde Schlangen und  
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallent-

sorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Alte Hansestadt Lemgo alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Alte Hansestadt Lemgo wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
  - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle).
  - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  - d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung sowie Metallteilen.
  - e) Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  - f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - h) Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle.

- (3) Im Einzelnen erbringt die Alte Hansestadt Lemgo gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  - b) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
  - c) Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet,
  - d) Sammlung von Alttextilien
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13 ff des Verpackungsgesetzes außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
    - Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 und Abs. 11 Verpackungsgesetz nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rücknahme entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
      - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weiß-, Braun- und Grün-glas),
      - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten gelben Säcken),
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe genannt sind.

- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Alten Hansestadt Lemgo bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Alten Hansestadt Lemgo den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter nach § 10 vorzuhalten.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
  - a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Alten Hansestadt Lemgo,
  - b) für alle anderen Grundstücke von der Alten Hansestadt Lemgo in Abstimmung mit dem vom Abfallwirtschaftsverband Lippe erteilt.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Alte Hansestadt Lemgo stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe zu der vom Kreis Lippe angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Lippe das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Systemabfallbehälter grau 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für Restmüll,
  - b) Systemabfallbehälter grün 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für kompostierbare Abfälle, sowie Abfallbehälter 80 l, 120 l und 240 l als Saisonbiotonne zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines jeden Jahres.
  - c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l Nutzinhalt,
  - d) graue Beistellsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4 für Restmüll,
  - e) Bioabfallsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4 für kompostierbare Abfälle,
  - f) gelbe Säcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen,
  - g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
  - h) blaue Abfallbehälter 240 l (in Ausnahmefällen 120 l) für Altpapier,andere Behälter bzw. Säcke sind nicht zugelassen.

Seit dem 01.01.2000 ist die Neuaufstellung der unter Buchstabe c) genannten Abfallbehälter (Container) für private Haushaltungen nicht mehr zugelassen. Eine Ausnahme kann auf Antrag für Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten pro Eingang zugelassen werden.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll - bzw. Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Alten Hansestadt Lemgo zugelassene Abfallsäcke mit einem Nutzinhalt von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Alten Hansestadt Lemgo eingesammelt, soweit sie neben dem grauen Abfallbehälter bzw. der Bioabfallsack neben dem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt sind.
- (4) Bei Benutzung des grauen Abfallsacks und des Bioabfallsacks sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten. Entsprechend ihrem Inhalt sind die Abfallsäcke entweder zusammen mit den grünen oder grauen Tonnen bereitzustellen.
- (5) Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann für Grundstücke ohne objektive Stellmöglichkeit für die Papiertonne mit der Alten Hansestadt Lemgo und dem Transportunternehmer eine andere Form der Abholung vereinbart werden, falls nicht grundstücksübergreifende Entsorgungsgemeinschaften möglich sind.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Personen leben oder arbeiten, ist ein angemessenes Volumen für den Restmüll und Biomüll bereitzustellen. Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden. Jedes Grundstück erhält
  - einen oder mehrere zugelassene Behälter für Restmüll nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
  - einen oder mehrere zugelassene Behälter für Biomüll nach § 10 Abs. 2,
  - gelbe Abfallsäcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen,
  - einen blauen Abfallbehälter für Altpapier.
- (2) Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. vierzehntägig (kompostierbare Abfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Alten Hansestadt Lemgo zu beantragen.
- (3) Wird bei den Entleerungsterminen wiederholt (2 Entleerungen) festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Alte Hansestadt Lemgo die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Alte Hansestadt Lemgo zu dulden.

## **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den von der Alten Hansestadt Lemgo festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Alten Hansestadt Lemgo über den Standplatz sind zu befolgen.
- (3) Für den Fall, dass das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann (Baustellen, enge oder unzureichend befestigte Wege, straßenverkehrsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften), müssen die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke diesem entgegengebracht werden. In diesen Fällen sind die Deckel der Abfallgefäße von dem Benutzer mit einem Aufkleber zu versehen, auf dem die Hausnummer genannt ist.
- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

## **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer und dürfen vom Benutzer bei einem Wohnungswechsel oder einer Verlegung der Betriebsstätte nicht mitgenommen werden.



- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Bioabfall im grünen Abfallbehälter,
  2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
  3. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
  4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind im gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
  5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
  6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
  7. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Wer die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, wird durch Aufkleber auf dem Behältnis darauf hingewiesen. Wird bei den Entleerungsterminen (auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation) wiederholt (2 Entleerungen) festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Gefäße für Altpapier falsch befüllt werden, so werden, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle, die Gefäße eingezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Gefäße ersetzt. Der Entzug des Bioabfallbehälters bzw. des Behälters für Altpapier kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf nachträgliche Entleerung außerhalb des Abfuhrhythmus oder auf Schadensersatz.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Sammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (10) Die Benutzer der Abfallbehälter haben die Systemabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) mit den von der Alten Hansestadt Lemgo ausgegebenen Kontrollmarken zu versehen. Es werden nur solche Abfallbehälter entleert, die ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet sind. Für abhanden gekommene Kontrollmarken haftet die Alte Hansestadt Lemgo nicht. Die An- und Abmeldung von Abfallbehältern hat bei der Alten Hansestadt Lemgo zu erfolgen. Bei Anmeldung bzw. Abmeldung von Gefäßen sind diese durch den Grundstückseigentümer bzw. einen Bevollmächtigten bei der Abfallbeseitigungs GmbH Lippe (Kompostwerk Lemgo) abzuholen bzw. zurückzugeben. Auf Wunsch kann die Auslieferung, Abholung oder der Umtausch der Gefäße durch den beauftragten Transportunternehmer nach vorheriger Anmeldung bei der Alten Hansestadt Lemgo erfolgen. Für die An- und/oder Abmeldung von Abfallbehältern wird eine Gebühr gem. § 2 Abs. 6 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lemgo erhoben.
- (11) Die Alte Hansestadt Lemgo sowie der Abfallwirtschaftsverband Lippe geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Grundsätzlich sind Abfallentsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück im Sinne des § 23 zulässig. Ausnahmsweise können auf Antrag für 1- und 2 Personenhaushalte grundstücksübergreifende Abfallentsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, sofern die Grundstücke angrenzen oder in enger Nachbarschaft liegen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo im Hinblick auf die Abfallgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB. Im Antrag ist der Adressat für die Entsorgungsgemeinschaft anzugeben.

#### **§ 15**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
- a) die grünen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle 14-täglich,
  - b) die grauen Abfallbehälter für Restmüll alle 4 Wochen, auf Antrag ist in begründeten Ausnahmefällen eine 14-tägliche Abfuhr möglich,
  - c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l alternativ 2x wöchentlich, 1x wöchentlich oder 14-täglich
  - d) der gelbe Abfallsack für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen alle 2 Wochen,
  - e) Altpapier alle 4 Wochen.

Die Abfuhrtermine und Termine der Schadstoffsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

- (2) Der 14-tägliche Abfuhrhythmus der grünen Systemabfallbehälter kann aus seuchenhygienischen Gründen nicht verändert werden

## **§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrmüll
1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle (z.B. insbesondere Möbelteile, Teppiche und Teppichböden sowie Bretter), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können oder das Entleeren der Behälter erschweren würden (Sperrmüll), von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
  2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m<sup>3</sup> pro Jahr begrenzt.
  3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.
  4. Bevor eine Abfuhr bei dem zuständigen Unternehmen beantragt wird, soll überprüft werden, inwieweit eine Wiederverwendung des Sperrguts möglich ist (Flohmärkte, Kleinanzeigen, Online-Tauschbörse beim Kreis Lippe).
  5. Nicht zum Sperrgut zählen u. a. Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte, Öfen, Herde, Öl-radiatoren, Abfälle aus Bautätigkeiten wie Türen, Fenster, Waschbecken, Vertäfelungen, außerdem Zaun-, Garten-, Lauben-, Autoteile, Altreifen und Nachtspeicheröfen.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile
1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.
  2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metalteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
  3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
    1. AGA gGmbH, Im Fliegerhorst 17 u. 19, 32756 Detmold
    2. ABG Lippe mbH:
      - Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
      - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold
 Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.
  4. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll- und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt § 12 dieser Satzung entsprechend

## **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Alten Hansestadt Lemgo den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Alte Hansestadt Lemgo unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Alten Hansestadt Lemgo ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Alten Hansestadt Lemgo ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höhere Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Bereitstellung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Alten Hansestadt Lemgo erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Alten Hansestadt Lemgo bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2 und Abs. 4-8 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 und Abs. 4-8 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) nicht ordnungsgemäß angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt (§ 13 Abs. 10).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## **Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo:**

### **1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne) z.B.**

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

#### **Nicht aufgeführte Abfälle sind nicht zugelassen:**

z. B. behandeltes Holz, sperriger Baum-, Astschnitt und Wurzeln, Kunststoffmülleimerbeutel (auch kompostierbare Biofolien-Abfallbeutel), sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind. Schadstoffe

### **2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)**

Insbesondere nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

#### **Nicht zugelassen sind:**

z.B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

### **3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)**

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie insbesondere Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

#### **Nicht zugelassen sind:**

z.B. Tapeten, Kohlepapier

#### **Grundsätzlich gilt:**

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

**Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Alten Hansestadt Lemgo. gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung**

**Schadstoffsammlung**

Insbesondere gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger